

606/AB XXII. GP

Eingelangt am 28.08.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für WIRTSCHAFT UND ARBEIT

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 586/J betreffend Auswirkungen der Umsetzung der Regierungsvorlage 80 der Beilagen, welche die Abgeordneten Heidrun Silhavy, Kolleginnen und Kollegen am 8. Juli 2003 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Die Regelungen der Öffnungszeiten in Österreich sind im Vergleich zu anderen Ländern äußerst restriktiv. Beispielsweise haben Frankreich, Schweden, Irland, Tschechien und Ungarn gar keine Einschränkungen. In Großbritannien, Portugal und Dänemark gibt es derartige Bestimmungen im Wesentlichen nur hinsichtlich des Sonntags. In den übrigen Ländern gibt es entweder Regelungen auf regionaler oder lokaler Ebene (zB. Schweiz, Slowakei, Spanien) oder jedenfalls liberalere Bestimmungen (zB. Italien, Lichtenstein, Finnland, Niederlande, Slowenien). Auch die Bundesrepublik Deutschland hat jüngst eine weitere Liberalisierung durchgeführt.

Im Zuge der bevorstehenden EU-Erweiterung erschien eine Anpassung der Ladenöffnungszeiten zur Stärkung und Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich notwendig, zumal unsere Nachbarstaaten bereits liberalisierte Ladenöffnungsregelungen vorgenommen haben.

Die Zielformulierungen "Schaffung von Arbeitsplätzen" und "Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich" basieren auf der Annahme, dass von den Möglichkeiten des Öffnungszeitengesetzes 2003 tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Die wöchentliche Normalarbeitszeit pro Arbeitnehmer von 38,5 Stunden ändert sich durch eine Liberalisierung nicht, folglich können bei einer Ausnutzung der Liberalisierung mehr Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden. Auch für Teilzeitarbeitskräfte bieten sich mehr flexiblere Möglichkeiten. Insbesondere ist auch auf die positiven Erfahrungen in Schweden hinzuweisen. Befragungen zum Standort Österreich ergaben stets Kritiken zu den strikten Regelungen über die Ladenöffnungszeiten. Mit der Liberalisierung konnte dieser Kritik Rechnung getragen werden.

Antwort zu den Punkten 3 bis 10 der Anfrage:

Folgende Daten der Statistik Österreich und Eurostat liegen vor:

Das Preisniveau (Österreichs 100) in den angefragten Staaten beträgt im Jahr 2001:

Deutschland:	104,0
Italien:	93,5
Slowenien:	67,9
Ungarn:	49,7
Slowakei:	42,9
Tschechien:	47,9
Schweiz:	144,4

Die Daten für 2002 werden im Dezember vorliegen.

Die detaillierten Antworten gehen aus der beiliegenden Tabelle (Preisniveauber-gleich) hervor.

Angemerkt werden muss, dass es sich hier um die Daten eines ganzen Landes han-delt und nicht um die spezifischen Daten, die für die jeweilige Grenzregion zu Österreich relevant wären. So hat erfahrungsgemäß Südtirol ein anderes Preisniveau als Süd-italien; gleiches gilt für West- und Ostungarn.

Antwort zu den Punkten 11 und 12 der Anfrage:

Es liegen Studien vor, die eine diesbezügliche Analyse für bestimmte Bundesländer im Hinblick auf bestimmte Zielländer beinhalten. Solche sind:

Burgenland nach Westungarn: Bundeswirtschaftskammer, Sparte Handel; KMU Forschung Austria, Umfrage von Oktober 2001 bis September 2002:

nach	Mio. €
Ungarn	20

Niederösterreich nach bestimmten Drittstaaten; Kaufkraftstromanalyse Niederösterreich 1997; OGM Österreichische Gesellschaft für Marketing, Wien; Medieninhaber Wirtschaftskammer Niederösterreich;

nach	Mio. €
Deutschland	54
Italien	62
Slowenien	keine Daten
Kroatien	keine Daten
Ungarn	116
Slowakei	15
Tschechien	92
Schweiz	keine Daten
restliches Ausland	15
Kaufkraftabfluss Gesamt	354

Insgesamt entspricht dies einem Kaufkraftabfluss von Niederösterreich in die genannten Länder von 4,6 % der Gesamtkaufkraft im Einzelhandel.

Wien nach Nachbarstaaten; Erhebung des Kaufkraftabflusses über die Grenzen zu MOE Staaten; Regio Plan, Studie August 2000:

nach	Mio. €
Ungarn	22
Slowakei	1
Tschechien	11
Kaufkraftabfluss Gesamt	34

Vorarlberg nach Drittstaaten; Cima Studie 2002, Einzelhandelsstrukturuntersuchung

Vorarlberg:

nach	Mio. €
Deutschland	37
Schweiz	37
Versand/e-Commerce	30
andere Bundesländer u. restl. Ausland	29
Kaufkraftabfluss Gesamt	133

Insgesamt entspricht dies einem Kaufkraftabfluss von Vorarlberg in die genannten Länder von 9,2 % der Gesamtkaufkraft im Einzelhandel.

Antwort zu Punkt 13 der Anfrage:

ÖNACE 50 bis 52	1996	1998	2000	2002
unselbstständig Vollzeitbeschäftigte Lebensunterhaltskonzept	391.800	365.400	368.900 *	370.700

* Der Wert in der Beantwortung 2495/AB XXI. GP weicht von diesem ab, da es sich damals um einen vorläufigen Wert gehandelt hat.

Antwort zu Punkt 14 der Anfrage:

ÖNACE 50 bis 52	1996	1998	2000	2002
unselbständig Teilzeitbeschäftigte Lebensunterhaltskonzept	81.600	103.700	109.000*	116.000

* Der Wert in der Beantwortung 2495/AB XXI. GP weicht von diesem ab, da es sich damals um einen vorläufigen Wert gehandelt hat.

Antwort zu Punkt 15 der Anfrage:

ÖNACE 50 bis 52	1996	1998	2000	2002
Geringfügig Beschäftigte (Jahresdurchschnitt)	28.547	36.560	41.642	43.199

Antwort zu Punkt 16 der Anfrage:

per 1.1. im entsprechenden Jahr	1996	1998	2000	2002
Lehrlinge im Einzelhandel	14.672	13.500	13.330	13.645

Quelle: Lehrlingsstatistik, Wirtschaftskammern Österreichs, Statistik

Antwort zu Punkt 17 der Anfrage:

per 1.1. im entsprechenden Jahr	1996	1998	2000	2002
Ausbildungsbetriebe im Handel	7.810	7.402	7.271	6.396

Quelle: Lehrlingsstatistik, Wirtschaftskammern Österreichs, Statistik

Antwort zu Punkt 18 der Anfrage:

ÖNACE 52 Einzelhandel (ohne Handel mit Kfz und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern:

	1996	1998	2000	2002
Anzahl der Unternehmen	keine Erhebung	36.386	35.041	ca. 33.586*

Quellen: * Schätzung; Statistik Austria, Leistungs- und Strukturerhebung; KMU-Forschung Austria

Antwort zu Punkt 19 der Anfrage:

Da es keine Erhebung betreffend Familienbetriebe gibt, wird das Ergebnis aus der Gruppe Beschäftigtengrößenklasse 1 - 4 der Leistungs- und Strukturerhebung der Statistik Austria entnommen.

ÖNACE 52 Einzelhandel (ohne Kfz und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern:

	1996	1998	2000	2002
Anzahl der Unternehmen	keine Erhebung	27.281	26.835	Erhebung noch nicht vorhanden

Quelle: Statistik Austria, Leistungs- und Strukturerhebung

Antwort zu den Punkten 20 und 21 der Anfrage:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit verfügt diesbezüglich über keine Daten.

Antwort zu Punkt 22 der Anfrage:

Stand der von Krankenversicherungsträgern erfassten Betriebe nach Größenstufen ÖNACE 50 bis 52 davon mit ... Beschäftigten			
	Jänner 1995	Jänner 2002	
1	19.779	18.510	- 6 %
2	9.719	8.944	- 8 %
3	5.751	5.466	- 5 %
4	3.863	3.642	- 6 %
5	2.843	2.612	- 8 %
6 - 9	6.153	5.930	- 4 %
10 - 14	3.143	3.057	- 3 %
15 - 19	1.474	1.437	- 3 %
20 - 29	1.462	1.434	- 2 %
30 - 49	1.171	1.098	- 6 %
50 - 99	797	802	1 %
100 - 199	373	407	9%
200 - 299	106	123	16%
300 - 499	75	83	11 %
500 - 999	37	37	0%
Über 999	16	20	25%
Gesamtzahl aller Betriebe	56.762	53.602	

Quelle: Hauptverband der Sozialversicherungsträger/Statistische Daten aus der Sozialversicherung
Beschäftigte in Österreich Jänner 1995 bzw. 2002

Antwort zu Punkt 23 der Anfrage:

Eine getrennte Erhebung von Erlösen und Erträgen existiert nicht.

Gruppe 52 Einzelhandel (ohne Kfz und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern:

Für 2002 liegt noch keine Erhebung vor.

Gruppen Beschäftigten- größenklassen	Erträge u. Erlöse in 1.000 S 1995	Erträge u. Erlöse in 1.000 €2001
1 -4	73.141.848	6.147.640
5 - 9	52.160.609	4.195.850
10-19	43.895.250	3.599.730
20-49	35.830.922	2.810.730
50 - 99	25.790.514	1.627.160
100 - 249	26.450.514	2.011.720
250 - 499	23.408.653	1.222.290
500 - 999	40.132.950	2.459.450
1000 und mehr	117.989.671	13.415.640

Quelle: Statistik Austria, Leistungs- und Strukturerhebung

Antwort zu den Punkten 24 und 27 der Anfrage:

In der Praxis hat sich die bisherige Regelung als zu starr erwiesen. Deshalb soll die bestehende gesetzliche Regelung ersatzlos fallen. Unberührt hiervon bleibt jedoch weiter die Möglichkeit, durch Kollektivvertrag abfedernde Maßnahmen für allfällige Nachteile der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu schaffen. Die bestehenden Regelungen im Kollektivvertrag für Handelsangestellte bleiben aufrecht.

Antwort zu Punkt 25 der Anfrage:

Friseure

Hier stehen sowohl ein Kollektivvertrag für Angestellte (Rahmenkollektivvertrag für Angestellte im Handwerk und Gewerbe, in der Dienstleistung, Information und Consulting) als auch für Arbeiter und Arbeiterinnen in Geltung. Dazu ist zu bemerken, dass der Geltungsbereich dieses Kollektivvertrages, der für alle Bundesländer - ausgenommen Steiermark - abgeschlossen wurde, am 16. Juli 2003 mittels Satzungserklärung des beim Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit eingerichteten Bun-

deseinigungsamtes mit Wirkung 1. August 2003 auch auf das Bundesland Steiermark erstreckt wurde.

Kosmetiksalons

Hier steht sowohl ein Kollektivvertrag für Angestellte (Rahmenkollektivvertrag für Angestellte im Handwerk und Gewerbe, in der Dienstleistung, Information und Consulting) als auch für Arbeiter und Arbeiterinnen (Fußpfleger-, Kosmetiker- und Masseurgewerbe) in Geltung. Ergänzend ist auszuführen, dass ein Kollektivvertrag für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Steiermark, ein anderer für Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Kärnten und Burgenland abgeschlossen wurde.

Reisebüros

Hier steht ein Kollektivvertrag für Angestellte in Geltung.

Fotografen und Copy-Shops

Hier steht ein Kollektivvertrag für Angestellte (Rahmenkollektivvertrag für Angestellte im Handwerk und Gewerbe, in der Dienstleistung, Information und Consulting) in Geltung.

Schuhservice

Diese Berufsgruppe gehört laut Auskunft der Wirtschaftskammer Österreich der Bundesinnung der Schuhmacher und Orthopädischschuhmacher an.

Hier stehen sowohl ein Kollektivvertrag für Angestellte (Rahmenkollektivvertrag für Angestellte im Handwerk und Gewerbe, in der Dienstleistung, Information und Consulting) als auch einer für Arbeiter und Arbeiterinnen in Geltung.

Banken und Wechselstuben

Im Bereich Banken werden Kollektivverträge auf Arbeitgeberseite von freiwilligen Berufsvereinigungen abgeschlossen. Es steht eine Reihe von Kollektivverträgen in Geltung. Als repräsentative Beispiele wären der Kollektivvertrag für Angestellte der Banken und Bankiers (abgeschlossen zwischen dem Verband österreichischer Banken und Bankiers und der Gewerkschaft der Privatangestellten) sowie der Kollektiv-

vertrag für die Angestellten der Sparkassen (abgeschlossen zwischen dem österreichischen Sparkassenverband und der Gewerkschaft der Privatangestellten) heranzuziehen.

Antwort zu Punkt 26 der Anfrage:

Hinsichtlich der erwähnten Bereiche enthalten die Kollektivverträge für Angestellte der Banken und Bankiers sowie für Angestellte der Sparkassen Regelungen betreffend Beschäftigung an Samstagen.

Bei den übrigen Kollektivverträgen wird darauf hingewiesen, dass diese unterschiedliche Modelle der Durchrechnung vorsehen, die in den meisten Fällen im Vergleich zum Kollektivvertrag für Handelsangestellte lediglich eingeschränkte Durchrechnungsmöglichkeiten und somit weniger weitgehende Flexibilisierungsmöglichkeiten bieten. Eine direkte Vergleichbarkeit ist demnach nicht gegeben. Im Rahmen der Kollektivvertragsverhandlungen kann geprüft werden, inwieweit zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen für betroffene Arbeitnehmer und Arbeiterinnen erforderlich sind.

Antwort zu Punkt 28 der Anfrage:

Derartige Schutzzvorschriften sind bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen kollektivvertraglich zu regeln. Sollen Arbeitnehmer/innen in diesem Zeitraum Überstunden leisten, dann dürfen sie nur dann zur Überstundenarbeit herangezogen werden, wenn nicht berücksichtigungswürdige Interessen entgegenstehen.

Antwort zu Punkt 29 der Anfrage:

§ 97 Abs. 2 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) ermöglicht den Abschluss einer erzwingbaren Betriebsvereinbarung hinsichtlich der generellen Festsetzung des Be-

ginns und Endes der täglichen Arbeitszeit, der Dauer und Länge der Arbeitspausen und der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage.

Die beiden Kollektivverträge für Angestellte der Banken und Bankiers bzw. für Angestellte der Sparkassen halten ausdrücklich fest, dass die generelle Arbeitszeitregelung bei Beschäftigung an Samstag-Nachmittagen gem. § 97 Abs. 2 ArbVG zu vereinbaren ist.

Existiert keine Betriebsvereinbarung über die Arbeitszeitregelung, so besteht das Weisungsrecht des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin innerhalb der Grenzen, die durch Gesetz, Kollektivvertrag oder einzelvertragliche Vereinbarung gezogen sind. Trifft der/die Arbeitgeber/in generelle Arbeitszeitregelungen, ohne das Einvernehmen mit dem Betriebsrat hergestellt zu haben, so hat der Betriebsrat die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle anzurufen. Dasselbe gilt, wenn der Betriebsrat Vorschläge für eine Änderung der betrieblichen Arbeitszeitregelung macht und darüber keine Einigung mit dem/der Betriebsinhaber/in zustande kommt. Auch der/die Betriebinhaber/in kann im Streitfall die Schlichtungsstelle anrufen.

Antwort zu Punkt 30 der Anfrage:

Ein Arbeitszeitschutz ist für alle Arbeitnehmer jedenfalls durch die Arbeitszeitgrenzen des Arbeitszeitgesetzes gegeben. Durch §§ 19c und 19 d Arbeitszeitgesetz ist überdies sichergestellt, dass weder die Lage der Arbeitszeit für Teilzeitbeschäftigte noch die Dauer einseitig vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin geändert werden kann.

Antwort zu Punkt 31 der Anfrage:

Im Jahr 2002 wurden von der Arbeitsinspektion insgesamt 40.471 Inspektionen in Betriebsstätten, auswärtigen Arbeitsstellen und Baustellen durchgeführt. Von diesen entfielen 9.754 auf Handelbetriebe - das sind 24,1 % der gesamten Inspektionstätigkeit. Weiters wurden im Jahr 2002 insgesamt 2.745 Erhebungen, Nachkontrollen

und Beratungen in Arbeitszeit- und Arbeitsruheangelegenheiten (ausgenommen Lenker) durchgeführt; davon entfielen 660 auf Handelsbetriebe - das sind etwa 24 %.

Stellt man diese Zahlen dem Beschäftigungsverhältnis im Handel gegenüber, wird deutlich, dass auf diese Wirtschaftsklasse auch in Arbeitszeit- und Arbeitsruheangelegenheiten besonderes Augenmerk gelegt wird.

Antwort zu Punkt 32 der Anfrage:

Bezüglich der Einhaltung der Arbeitzeitbestimmungen kann mitgeteilt werden, dass im Jahr 2002 in Arbeitszeitangelegenheiten in insgesamt 2998 Fällen Übertretungen dieser Vorschriften festgestellt wurden: Auf Handelsbetriebe entfielen 842 Beanstandungen (etwa 28,1 %). Davon betrafen 292 Übertretungen die Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten - das sind etwa 23,8 % der insgesamt 1.227 festgestellten Übertretungen auf diesem Gebiet.

Antwort zu Punkt 33 der Anfrage:

Es wird derzeit an der Umsetzung des Anspruchs auf Teilzeit nach den Vorgaben des Regierungsprogramms gearbeitet.

Beilage

Eurostat 2001: PNI (KKP / WK; ÖS = 100)

No.	NAME OF ANALYTICAL CATEGORY	ÖSTERREICH	DEUTSCHLAND	ITALIEN	SCHWEIZ	TSCHECHIEN	UNGARN	SLOWAKEI	SLOWENIEN
1	Final consumption expenditure	100,0	104,0	93,5	144,4	47,9	49,7	42,9	67,9
2	FOOD and Non-ALCOHOLIC BEVERAGES	100,0	99,7	96,6	145,3	52,9	58,6	51,7	83,8
3	Food	100,0	97,9	95,9	146,5	51,3	57,2	49,9	82,8
4	-Bread and cereals	100,0	102,7	96,9	137,6	39,0	44,8	37,4	86,7
5	-Meat	100,0	104,5	83,8	168,9	43,4	51,3	40,8	74,2
6	-Fish	100,0	94,2	91,1	143,8	56,7	62,2	62,4	80,4
7	-Milk, cheese and eggs	100,0	87,6	123,1	142,5	62,0	76,5	65,0	81,8
8	-Oils and fats	100,0	78,8	86,6	144,1	59,2	59,1	60,5	89,0
9	-Fruits, vegetables, potatoes	100,0	104,2	100,2	144,7	58,0	52,5	52,1	87,0
10	-Other food	100,0	87,5	90,4	130,6	59,7	69,6	60,2	88,4
11	Non-alcoholic beverages	100,0	117,2	100,4	126,0	70,6	73,7	73,7	93,4
12	ALCOHOLIC BEVERAGES, TOBACCO, NA	100,0	92,5	91,4	112,7	56,6	54,8	51,7	63,2
13	-Alcoholic beverages	100,0	91,1	99,3	133,9	69,0	70,7	63,8	81,3
14	-Tobacco and narcotics	100,0	96,5	86,7	100,5	49,1	44,1	44,1	51,9
15	CLOTHING and FOOTWEAR	100,0	98,4	90,7	108,2	66,9	60,9	57,4	79,8
16	Clothing	100,0	96,8	88,0	107,8	67,8	59,1	56,4	82,2
17	Footwear	100,0	106,8	103,9	110,3	64,8	69,1	62,3	72,6
22	FURNISHING, HOUSEHOLD EQ. & OPERA	100,0	101,7	91,3	111,1	70,0	67,2	58,5	68,1
23	Furniture, carpets, textiles	100,0	107,7	93,2	105,1	68,4	67,3	51,4	59,9
24	Household appliances	100,0	90,9	93,3	122,8	87,7	85,5	71,5	83,0
25	Other household goods & services	100,0	97,8	89,0	114,0	64,6	59,4	61,2	71,4
27	Medical products, appl. & equipment	100,0	97,6	71,5	128,2	38,6	46,3	43,6	55,4
29	TRANSPORT	100,0	96,4	84,2	110,0	57,6	65,0	50,6	71,5
30	Transport equipments	100,0	90,5	87,2	99,4	87,6	82,2	76,8	83,8
31	Operation of equipments	100,0	99,3	88,6	108,0	56,6	66,4	56,7	67,8
33	COMMUNICATION	100,0	92,7	117,8	109,7	79,1	84,6	88,2	59,6
34	RECREATION and CULTURE	100,0	96,1	95,5	128,2	51,3	55,9	48,1	81,6
35	Equip. for recreation & culture	100,0	99,2	104,3	119,0	79,8	88,0	85,4	96,0
36	Recreational, cultural services (+pack.holid.)	100,0	92,8	90,6	139,1	39,2	44,2	31,8	61,9
37	Books, newspapers, magazines & stationer	100,0	99,4	92,9	120,1	34,4	39,9	35,0	112,4
39	RESTAURANTS and HOTELS	100,0	94,8	105,3	151,2	52,2	56,2	46,6	66,1